



Stadt Roding

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Roding (Parkgebührenordnung)

| | |
|-------------------------|---|
| Stadtratsbeschluss: | 23.07.2020 |
| Bekanntmachung: | 30.07.2020 |
| Art der Bekanntmachung: | Niederlegung und Bekanntgabe der Niederlegung an den Amtstafeln der Stadt Roding |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Höhe der Parkgebühr | 3 |
| § 2 Gebührenpflicht | 3 |
| § 3 Dauerparkscheine | 3 |
| § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld | 4 |
| § 5 Inkrafttreten | 4 |

Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Roding (Parkgebührenordnung)

vom 23. Juli 2020

Die Stadt Roding erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626 ff.), i.V.m. § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2018 (GVBl. S. 537), folgende Verordnung:

§ 1 Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Roding betragen für ausgewiesene und mit Parkscheinautomaten ausgerüstete Stellplätze 0,50 € pro Stunde.

Die ersten 30 Minuten Parkzeit sind gebührenfrei.

Ab einer Parkzeit von 30 Minuten besteht die volle Gebührenpflicht.

Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht an Parkeinrichtungen besteht von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr - 18.00 Uhr und am Samstag von 07.00 Uhr - 12.00 Uhr.

§ 3 Dauerparkscheine

- 1) Für alle gebührenpflichtigen Parkplätze im Stadtgebiet Roding besteht die Möglichkeit, einen Dauerparkschein (Ausnahmegenehmigung nach dem StVG) zu erwerben, der dazu berechtigt, innerhalb der jeweils festgesetzten Höchstparkdauer ohne Parkschein zu parken.
- 2) Die Jahresgebühr für den Dauerparkschein beträgt 60,- €. Für Schwerbehinderte Menschen (mind. 50% GdB) beträgt die Jahresgebühr für den Dauerparkschein 30,- €.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Kraftfahrzeuges an den Parkeinrichtungen; sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08. März 2018 außer Kraft.

Roding, 24. Juli 2020
STADT RODING

Alexandra Riedl

Alexandra Riedl
Erste Bürgermeisterin

